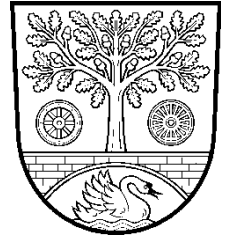


Gemeinde Panketal

Der Wahlleiter



Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters / der hauptamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Panketal

am 19. April 2026

Bekanntmachung des Wahlleiters

vom 01. Dezember 2025

Gemäß § 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und §§ 31 und 33 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird Folgendes bekanntgegeben:

I. Wahltermin und Wahlzeit

Auf Grundlage des § 64 Absatz 1 und Absatz 2 BbgKWahlG hat der Landrat des Landkreises Barnim als Tag für die Hauptwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin

Sonntag, den 19. April 2026, festgesetzt.

Als Tag für die eventuell notwendige Stichwahl wurde

Sonntag, der 10. Mai 2026, festgesetzt.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschläge

Wahlvorschläge der Parteien, politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerbenden für diese Wahl sind möglichst frühzeitig einzureichen.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1.1. Wahlvorschläge können von Parteien, politische Vereinigungen, von Wählergruppen und Einzelbewerbenden eingereicht werden.

Daneben können Parteien, Wählervereinigungen und Wählergruppen gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für die Wahl aus.

1.2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis

Donnerstag, den 12. Februar 2026, 12.00 Uhr

beim Wahlleiter der Gemeinde Panketal
Schönower Straße 105
16341 Panketal

schriftlich eingereicht werden.

2. Inhalt der Wahlvorschläge

2.1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b (zu § 33 Abs.1 BbgKWahlV) eingereicht werden.

Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt.
- (c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung einer Wählergruppe dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,
- (d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.
- (e) Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe (a) bezeichneten Angaben enthalten.

2.2. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

2.3. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

2.4. Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder dessen Stellvertretung, unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils die oder der Vorsitzende oder dessen Stellvertretung, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

3. Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder als Bewerber

Die Benennung als Bewerberin oder als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- (a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG wählbar sein.
- (b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Nominierungsversammlung gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
- (c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7b zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe (a) und (c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

5. Entfällt

6. Wählbarkeit von Deutschen sowie Unionsbürgern

6.1. Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Personen, die

- (a) Deutsche oder Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind,
- (b) Am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- (c) In der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

6.2. Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- (a) gemäß § 11 Abs. 2 Nummer 1 oder 2 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- (b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- (c) aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- (d) wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten der Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

6.3. Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- (a) Eine der vier Voraussetzungen des 6.2 erfüllt oder
- (b) Infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.4. Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8b zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 zur BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen dem Wahlleiter mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 33 BbgKWahlG

7.1. Die Bewerberin oder der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt des Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

7.2. Die Bewerberin oder der Bewerber einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

7.3. Die Bewerberin oder der Bewerber einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.4. Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 BbgKWahlG).

Die Niederschrift ist mindestens von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 BbgKWahlG).

8. Unterstützerunterschriften

8.1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1. Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages auf Grund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Landtag Brandenburg oder im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens ein Mitglied oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 i. V. m. § 28a Abs. 7 BbgKWahlG befreit.

8.1.2. Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens ein Mitglied oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal durch mindestens ein Mitglied seit

der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber, die oder der sich der Wiederwahl stellt, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von dem Erfordernis erfüllt.

8.1.4. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal oder des Kreistages des Landkreises Barnim seit der letzten Wahl ununterbrochen Mitglied sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.2. Wichtige Hinweise

8.2.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder Einzelbewerber, die/der nicht nach dem vorstehenden Punkt 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 56 Unterstützungsunterschriften von den im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.

8.2.2. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum

Mittwoch, 11. Februar, 16.00 Uhr,

bei der Wahlbehörde der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden. Die dort geführten Unterschriftenlisten sind bis zum 11. Februar 2026, 16.00 Uhr, der Wahlbehörde vorzulegen.

8.2.3. Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den vom Wahlleiter der Gemeinde Panketal aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 (zu § 32 Abs. 4 BbgKWahlV) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

(a) Die Formblätter werden vom Wahlleiter der Gemeinde Panketal auf Anforderung der Vertrauensperson oder der stellvertretenden Vertrauensperson bzw. auf Anforderung der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers bei der Wahlbehörde der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung der Vertrauensperson oder der stellvertretenden Vertrauensperson werden vom Wahlleiter unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister, bei einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.

(b) Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

(c) Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig

(d) Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

(e) Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

(f) Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterstützungsunterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter oder eine Bedienstete der Wahlbehörde oder die Notarin oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

(g) Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum 09. Februar 2026 um 16.00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

(h) Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnenden, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie in der Gemeinde Panketal wahlberechtigt sind.

9. Mängelbeseitigung

9.1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 12. Februar 2026 um 12.00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht.

9.2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Hierzu erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung über Ort und Zeitpunkt der Sitzung des Wahlausschusses. Im Übrigen wird auf den § 37 BbgKWahlG und die §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

11. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom Wahlleiter der Gemeinde Panketal beschafft und können bei diesem angefordert werden:

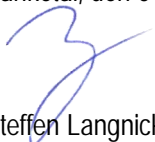
Wahlleiter der Gemeinde Panketal:

Steffen Langnickel Telefon: 030 / 945 11 152
E-Mail: wahlen@panketal.de

stellv. Wahlleiter der Gemeinde Panketal

Martin Loboda Telefon: 030 / 945 11 155
E-Mail: wahlen@panketal.de

Panketal, den 01. Dezember 2025



Steffen Langnickel
Wahlleiter der Gemeinde Panketal